

Die Räume müssen eine gute Lüftung haben. Die Akkulampenstube muß von der Benzinlampenstube getrennt gehalten werden.

(2) G Benzinlampenstuben müssen eine nach außen auf gehende Tür und einen besonderen Ausgabeschalter besitzen.

§ 172

fl) G Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.

(2) G Die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.

(3) G Diese Verbote sind an den Zugängen bekanntzumachen.

§ 173

G Die Töpfe der Wetterlampen müssen auf einem besonderen Tisch gefüllt und geschlossen werden, an dem andere Arbeiten nicht vorzunehmen sind. Die Zündvorrichtung, muß bei geschlossener Lampe geprüft werden. Abfälle sind unverzüglich in bedeckte zu haltende feuersichere Behälter zu werfen, die in jeder Schicht zu entleeren sind.

§ 174

fl) G Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt unbeschädigt und verschlossen zu übergeben.

(2) G Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 175) vor der Ausgabe in der Lampenstube durch Anblasen mit Preßluft auf Dichtigkeit prüfen.

§ 175

(1) G Für jede Lampenstube ist eine besondere Person (Lampenmeister) zu bestellen, die der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen ist. Der Werksleiter muß dem Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

(2) G Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Werksleiter zu melden.

§ 176

fl) G Die Überwachung der Lampenwirtschaft ist einer Aufsichtsperson zu übertragen.

(2) G Der Werksleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonder« Buch einzutragen.

§ 177

G Es dürfen nur solche Lampen benutzt werden, welche die Werksleitung gestellt hat.

§ 178

(1) G Jeder Beschäftigte muß die Lampe vor der Schicht von der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unversehrt und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

(2) G Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

(3) G Nach der Schicht sind alle Lampen an die Lampenstube abzugeben.

§ 179

(1) G Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden; sie dürfen nicht mißbraucht, vor allem nicht geöffnet werden.

(2) G Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung von Wetterlutton gebracht werden. Sie dürfen nicht dort angezündet werden, wo Ansammlungen von brennbaren Gasen vorhanden oder zu vermuten sind.

c) Ersatz von Lampen

§ 180

G Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

C. Geleucht in kohlen säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 181

(1) K Ist in kohlen säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken die Belegschaft mit offenem Geleucht ausgerüstet, so müssen die in besonders kohlen säuregefährdeten Betriebsorten arbeitenden Personen zusätzlich mit elektrischen Taschenlampen ausgerüstet werden.

(2) K Brigadiere und Schießberechtigte haben außerdem zur Kontrolle der Arbeitsorte auf Kohlen säure Wetterlampen oder Kohlen säureanzeiger mitzuführen (§ 149 Abs. 2).

j(3) K Neben der ständigen elektrischen Beleuchtung sind an den Eingängen der Abbauorte und an allen sonstigen für den Fluchtweg wichtigen Punkten tragbare elektrische Grubenlampen aufzuhängen.

(4) K Die Technische Bergbauinspektion kann im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit anordnen, daß auch auf stark kohlen säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken elektrisches Geleucht an Stelle von offenem Geleucht verwendet wird. Es sind dann die Bestimmungen des Abs. 2 und die Bestimmungen der §§ 166 bis 180 über das Geleucht in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken anzuwenden.

D. Andere Beleuchtung unter Tage

§ 182

(1) In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllörter und an diese anstoßende Grubenbaue,
- b) Werkstätten und Rettungsstellen,
- c) Anschlagsbühnen,
- d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
- e) Sprengstofflager,

sind besondere lichtstarke Lampen anzubringen.

(2) In Abbaaorten, die höher als 4 m sind, müssen zur Beleuchtung der Arbeitsstellen besonders lichtstarke Leuchten verwendet werden. Das gleiche gilt für Betriebsorte mit Schrapperbetrieb.